

Dieses Gesetz soll gedruckt und dem Finanzrathe zu seinem Verhalten, so wie den sämtlichen Statthalterämtern zu erforderlicher Bekanntmachung mitgetheilt werden.

Also beschlossen Dienstags den 17. April 1832.

Der Amtsbürgermeister,

H i r z e l.

Der zweite Staatschreiber,

F i n s l e r.

G e s e z

über die Besoldungen des Salzamts- Personales.

Der Große Rath verordnet:

§. 1. Die gesammte Verwaltung und Comptabilität des Salzregales wird, unter Aufsicht des Finanzrathes und seines Salz-Departements, vom Salzamte geführt. Dieses besteht aus einem Salzamts-Director und einem Kanzlisten.

§. 2. Der Salzamts-Director wird von dem Regierungsrathe auf die Dauer von sechs Jahren, auf einen einfachen Vorschlag des Finanzrathes, welcher jedoch nicht bindend ist, gewählt. Der Ausretende ist wieder wählbar.

§. 3. Die jährliche Besoldung des Salzamts-Directors beträgt 1600 Fr., woben ihm jedoch die Heizung und Reinigung des Bureau und des Sitzungs-

zimmers obliegt, und er keinen allfälligen Geldverlust in Rechnung bringen darf.

Er erhält ferner eine freye Wohnung im Salzamte oder, im Fall daß ihm wegen vorübergehenden Hindernissen keine angewiesen würde, eine angemessene Miethzinsentschädigung.

§. 4. Die Verantwortlichkeit für die Cassa und Verwaltung überhaupt liegt dem Salzamts-Director ob, welcher hiefür entweder eine Real-Caution von 40000 Fr. oder für diese Summe zwey annehmbare Bürgen zu stellen hat.

§. 5. Der Kanzlist erhält eine jährliche Besoldung von 1000 Fr. Er wird von dem Regierungsrathe auf einfachen aber nicht bindenden Vorschlag des Finanzrathes, auf die Dauer von drey Jahren, erwählt, und ist stets wieder wählbar. Er ist in Verhinderungsfällen Stellvertreter des Salzamts-Directors, wird deswegen in Eid und Pflicht genommen und hat eine genügende Bürgschaft von wenigstens 4000 Fr. zu leisten.

§. 6. Die Pflichten und Obliegenheiten des Salzamts-Directors und Kanzlisten werden auf Antrag des Finanzrathes durch den Regierungsrath in einem besondern Reglement näher bestimmt werden.

§. 7. Die Amtsdauer sämmtlicher, dem Salzamte untergeordneten Salzfactoren ist auf sechs Jahre mit steter Wiederwählbarkeit festgesetzt; sie werden auf einen einfachen Vorschlag des Finanzrathes, welcher jedoch vermehrt werden kann, von dem Regierungsrathe ernannt, und stellen annehmbare Bürgen. Der Finanzrath wird ihre Geschäftsordnungen und die

Bestimmung ihrer Provisionen einer Revision unterwerfen und dem Regierungsrathe zur Genehmigung vorlegen. Ihre neue Amtsdauer wird vom 1. Januar des laufenden Jahres berechnet.

§. 8. Gegenwärtiges Gesetz, durch welches alle früheren mit demselben in Widerspruch stehenden gesetzlichen Bestimmungen oder Regierungsbeschlüsse aufgehoben werden, tritt mit dem 1. Juni d. J. in Kraft. Die neuen, herein festgesetzten Besoldungen werden von diesem Zeitpunkte an, die Amtsdauer des Salzamts-Directors und Kanzlisten jedoch vom 1. Januar 1832. berechnet.

§. 9. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 30. April 1832.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Dr. F. L. Keller.

Der zweyte Secretär,

Fippler.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes des Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll gedruckt und den betreffenden Behörden zugestellt werden.

Also beschloffen Montags den 7. May 1832.

Der Amtsbürgermeister,

Hirzel.

Der zweyte Staatschreiber,

Finsler.

G e s e z

betreffend die Schulverhältnisse der Stadt
Zürich.

Der Große Rath, mit Hinsicht auf den Art. 87. der Verfassung, verordnet über die besondern Schulverhältnisse der Stadt Zürich was folgt:

§. 1. Die Stadtgemeinde Zürich hat einen Schulrath, bestehend aus dreizehn Mitgliedern, worunter sich wenigstens zwey Mitglieder des geistlichen Standes und zwey Mitglieder des Lehrstandes befinden sollen. Es ist der Stadtgemeinde überlassen, ihre Wahl selbst vorzunehmen, oder solche dem größern Stadtrathe ganz oder theilweise zu übertragen. Der Präsident wird von der Wahlbehörde aus der Mitte des Schulrathes gewählt.

§. 2. Der Schulrath ist die Aufsichtsbehörde über sämtliche Stadtschulen. Als solche sind erklärt: diejenigen Schulen, welche gegenwärtig unter dem Nahmen Hauschulen, deutsche Schule, Bürgerschule und Töchterschule bestehen.